

Wahl der übrigen Richter und Schöffen und der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte enthält Art. 95. Ihre Wahl erfolgt durch die Volksvertretungen oder unmittelbar durch die Bürger. Diese allgemeine Festlegung bezieht sich auf alle hier angeführten Kategorien, auch auf die Richter der Bezirks- und Kreisgerichte. Damit läßt die Verfassung eine Weiterentwicklung der Wahlformen in der Richtung auf eine direkte Wahl zu, ohne daß hieraus geschlossen werden darf, daß es sich dabei gegenwärtig um eine aktuelle Frage handelt.

Auch für die Richter der Bezirks- und Kreisgerichte, die Schöffen und die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte ist die Pflicht zur Rechenschaftslegung und die Möglichkeit der Abberufung während der Wahlperiode in Art. 95 festgelegt, Sie sind also — wie Art. 7 StGB ausdrücklich für die Richter auf Grund der bisherigen Wahlbestimmung formuliert — der Volksvertretung für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen verantwortlich. Entsprechendes gilt für die von den Bürgern unmittelbar gewählten Funktionäre (Schöffen der Kreisgerichte, Mitglieder der Konfliktkommissionen) ihren Wählern gegenüber.

Die Verfassung legt in Art. 96 ausdrücklich fest, daß die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR gebunden sind. Zwischen dieser Formulierung und Art. 7 StGB gibt es keinen sachlichen Unterschied. Art. 7 spricht zwar nur von Verfassung und Gesetz, meint aber Gesetz im materiellen Sinne als Rechtsvorschrift.

Es ist nicht notwendig, sich an dieser Stelle mit den zahlreichen Verleumdungen auseinanderzusetzen, die von westdeutschen „Experten“ hinsichtlich der Unabhängigkeit unserer Richter in die Welt gesetzt worden sind. Die Tätigkeit der Richter in der DDR spielt sich — nicht zuletzt auch wegen der umfassenden Teilnahme der Werktätigen an den gerichtlichen Verfahren — in einem Maße in der Öffentlichkeit ab, wie das im kapitalistischen Westdeutschland unvorstellbar ist. In dieser Öffentlichkeit beweisen unsere Richter täglich, daß sie unabhängig entscheiden und die volle Verantwortung für ihre Entscheidung tragen.

Die „verstärkte Sicherung der Unabhängigkeit der Richter“, die im 1. Teil Abschl. III des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates gefordert wird, ist lebendige Wirklichkeit geworden.

Einheitliche Leitung der Rechtsprechung

Von großer Bedeutung ist das seit dem Staatsratsverlaß wirksame einheitliche System der Rechtsprechung und ihrer Leitung. Voraussetzung für die in der Verfassung fixierte Regelung waren die völlige Einbeziehung der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung ohne Konzentration auf einzelne Kreisgerichte im Bezirk und der Aufbau der Militärgerichte. Art. 92 der Verfassung faßt exakt den erreichten Stand zusammen. Ebenso ist die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht auf der Grundlage der Rechtsordnung der DDR durch die Verfassung verankert (Art. 93). Damit hat diese Festlegung des Staatsratsverlasses und die auf ihr beruhende Praxis die Qualität einer Verfassungsnorm erhalten, was für die weitere Perspektive bedeutsam ist.

Art. 7 StGB enthält für die Strafrechtsprechung eine etwas andere Formulierung: Dort wird von der Leitung der Rechtsprechung allein durch das übergeordnete Gericht gesprochen. Hier besteht kein sachlicher Unterschied, sondern Art. 7 StGB behandelt die Frage von einer anderen Seite und richtet das Augenmerk auch

auf das Verhältnis der Bezirksgerichte zu den Kreisgerichten, der Militärobergerichte zu den Militärgerichten. Für das Oberste Gericht, aber auch für die Bezirksgerichte und Militärobergerichte, auf die sich das Oberste Gericht bei der Erfüllung seiner Aufgaben stützt, ergibt sich aus Art. 93 der Verfassung die Verpflichtung, das Leitungssystem zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung durch alle Gerichte zu einer neuen Qualität zu entwickeln.

Mitwirkung der Bürger in der Rechtsprechung

Der knappe Satz „Die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege ist gewährleistet“ garantiert mit verfassungsmäßiger Kraft unsere bedeutende demokratische Entwicklung auf diesem Gebiet (Art. 90 Abs. 3 Satz 1). Die Mitwirkung der Schöffen, der gesellschaftlichen Kräfte im gerichtlichen Verfahren und die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte sind für uns demokratische Errungenschaften, deren Richtigkeit und Notwendigkeit niemand in Zweifel zieht. Eine unserer wichtigsten Aufgaben in den letzten Jahren war es — wie z. B. die Richtlinie Nr. 22 und der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über das Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen beweisen —, diese demokratischen Einrichtungen weiterzuentwickeln und ihre Qualität zu erhöhen. Diese Aufgabenstellung ist auch nach der neuen Verfassung gegeben. Das erfordert u. a., daß die Rechtspflegeorgane durch Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte einen Beitrag zur Entwicklung des Teilbereichs „sozialistische Demokratie“ leisten.

Die Verfassung regelt verständlicherweise nur den Grundsatz der demokratischen Mitwirkung der Bürger in der Rechtsprechung und weist dessen Ausgestaltung den entsprechenden Gesetzen zu. Im Rechtspflegeerlaß und in der neuen Strafprozeßordnung haben diese Probleme ihren Niederschlag gefunden. Auch die in der Ausarbeitung befindliche neue Zivilprozeßordnung wird aus der bisherigen Praxis auf diesem Gebiet entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen haben. Das Oberste Gericht steht vor der Aufgabe, die bisher herausgearbeiteten und in der Richtlinie Nr. 22 zusammengefaßten Einzelregelungen auf Grund der neuen Strafgesetzgebung zu überprüfen.

Gesellschaftliche Gerichte

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die in der Verfassung gewählte Bezeichnung für die Konflikt- und Schiedskommissionen als „gesellschaftliche Gerichte“ keineswegs nur terminologischen Charakter hat. Darin kommt vielmehr die neue Qualität zum Ausdruck, für die diese Organe durch ihre erfolgreiche Arbeit bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts selbst die Voraussetzungen geschaffen haben. Daß die Grundsätze ihrer Tätigkeit jetzt in der Verfassung enthalten sind, hat ebenso große Bedeutung wie die Art der Regelung.

Nach Art. 92 der Verfassung üben die gesellschaftlichen Gerichte im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung aus. Damit erhält ihre Arbeit eine hohe staatliche Qualifizierung. Es wäre eine dankbare Aufgabe für die auf diesem Gebiet tätigen Rechtswissenschaftler, unter diesem neuen Gesichtspunkt ihre bisherigen Arbeitsergebnisse über den Inhalt der Rechtsprechung zu überprüfen.

Auch für die Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte legt die Verfassung in Art. 94 Abs. 2 die demokratische Wahl mit der Zielstellung fest, daß auf diese Weise Frauen und Männer aller Klassen und Schichten des Volkes diese wichtige Funktion ausüben. Die Wahl selbst erfolgt durch die Volksvertretungen oder unmittelbar